
Friedhofsordnung für den Ortsfriedhof der Gemeinde Bürmoos

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürmoos hat in ihrer Sitzung am 06.04.2000 folgenden Beschluss gefasst: Gemäß § 44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 LGBl. 84/1986 i.d.g.F. wird für den Ortsfriedhof der Gemeinde Bürmoos folgende

Friedhofsordnung

erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Ortsfriedhof sowie sämtliche Grabstellen stehen im Eigentum der Gemeinde Bürmoos.

§ 2

Der Friedhof der Gemeinde Bürmoos steht in der Verwaltung der Gemeinde Bürmoos.

§ 3

- Der Friedhof ist zur Bestattung der in der Gemeinde Bürmoos zuletzt wohnhaft gewesenen und verstorbenen Personen, sowie von Personen, die ein Benutzungsrecht an einer Grabstelle besitzen, bestimmt.
- Für Personen, welche nicht in der Gemeinde Bürmoos wohnhaft gewesen und verstorben sind, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Gemeinde die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden.
- Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- Bestattungen dürfen nur auf Grund eines Begräbnisscheines vorgenommen werden.
- Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 4

- Im Ortsfriedhof Bürmoos können Leichen, Leichenteile und Urnen beigesetzt werden.
- Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt oder in einer Gruft beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen und in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Die Bestattung der Leiche eines Kindes bis zu fünf Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.
- Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden.
- Die Beisetzung der Urne ist nur in einer Aschengrabstelle zulässig. Besteht an einem Erdgrab oder an einer Gruft schon ein Benutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen.
- Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige der Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der im § 21 Abs. 3 des Sbg. Leichen- und Bestattungsgesetzes gemachten Ausnahme nicht ausgefolgt werden.
- Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Bei nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit und soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist, wird von der Gemeinde Bürmoos eine angemessene Bestattung durchgeführt.

§ 6

- Bestattungen finden an allen Wochentagen außer Sonn- und Feiertagen um 16 Uhr statt. An Samstagen kann die Bestattung auch um 14 Uhr stattfinden. Eine Abweichung ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- Die Aufbahrung der Leiche hat in der Aussegnungshalle im verschlossenen Sarg zu erfolgen.
- Die Benützung der Räumlichkeiten der Aussegnungshalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benutzer und Besucher eintritt.

§ 7

Trauerfeierlichkeiten können sowohl in der Aussegnungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden und sollen die Dauer von 30 Minuten nicht wesentlich überschreiten.

§ 8

Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.

§ 9

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 10

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
- das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten (Radio u. dgl.)
- Radfahren und Fahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Friedhofsverwaltung, Leichenbestattung, Steinmetz und Gärtner;
- das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Sterbebilder;
- das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- das verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
- für die Friedhofsbesucher das Rauchen.
- II Abschnitt: Grabstellen

§ 11 Arten der Grabstellen

Der Ortsfriedhof ist in Grabfelder eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten der Grabstellen:

im alten Friedhof (Gräberfeld I – IV)

- aa) Einzelgräber für eine Bestattung innerhalb der Ruhefrist (20 Jahre)
- bb) Doppelgräber für zwei Bestattungen innerhalb der Ruhefrist (20 Jahre)
- cc) Aschengrabstellen für Urnen
- dd) gemauerte Grabstellen.

im neuen Friedhof (Gräberfeld V – XV)

- aa) Einzelgräber für eine Bestattung innerhalb der Ruhefrist (20 Jahre)
 - bb) Doppelgräber für zwei Bestattungen innerhalb der Ruhefrist (20 Jahre)
 - cc) Aschengrabstellen für Urnen. (Gräberfeld XI und XII)
- die Errichtung neuer Grüfte ist nicht gestattet.
Urnen können in Einzel- und Doppelgräber beigesetzt werden.

§ 12 Ausmaße der Grabstellen

Für die Grabstellen gelten folgende Ausmaße:

die Länge für Einzelgräber und Doppelgräber beträgt einheitlich 220 cm.

Die Breite für

- aa) Einzelgräber beträgt einheitlich 100 cm
- bb) bei Doppelgräbern beträgt einheitlich 250 cm

In den Gräberfeldern XI und XII werden Reihen für Urnengräber reserviert.
Die Größe dieser Urnengräber wird mit 100 cm x 100 cm festgelegt.
Zwischen den Grabstellen ist ein Abstand von 50 cm freizuhalten.
Für die Tiefe der Graböffnung bei einer Erdbestattung gilt eine Mindestdtiefe von 180 cm.

§ 13

Bepflanzungen innerhalb der Grabflächen sind zulässig.
In den Gräberfeldern XI und XII steht dem Benutzungsberechtigten im Anschluss an den Grabstein folgende Fläche zur Bepflanzung zur Verfügung:
Einzelgrab und Urnengrab 70 cm x 80 cm
Doppelgrab 70 cm x 150 cm

Die restliche Fläche wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und als Rasenfläche ausgebildet.
Sollten von den Grabbenützern Platten in die Rasenfläche verlegt werden, so sind diese Niveaugleich zur Rasenfläche zu verlegen. (Rasenmähen!)

III Abschnitt: Benutzungsrecht

§ 14 Inhalt des Benutzungsrechtes

Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch einen Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.

Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren oder ein vielfaches von 10 Jahren verliehen und kann jeweils auf weiter 10 Jahre erneuert werden.

An Freigräbern wird kein Benutzungsrecht verliehen.

§ 15 Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle –ausgenommen in einer Aschengrabstelle- muss der Lauf der Mindestruhefrist von 20 Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

§ 16 Übertragung eines Benutzungsrechtes

Die Übertragung von Benutzungsrechten ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Gemeinde Bürmoos wohnhafte Person in Anspruch genommen wird.

Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.

Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benutzungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerter) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter der Rechtsnachfolger im Benutzungsrecht.

§ 17 Beendigung von Benutzungsrechten

Das Benutzungsrecht endet

- durch Zeitablauf;
- durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
- durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
- durch schriftlichen Verzicht.

Die gemäß Abs. 1 lit. a im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich, in einem durch das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag, an der Kundmachungstafel der Gemeinde zu verlautbaren. Ebenso sind die bekannten Benutzungsberechtigten schriftlich von dem bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens sechs Monate vorher zu benachrichtigen.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatz zusteht, unter Einhaltung der in § 19 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 18 Verzicht

Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist. Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

Im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Benutzungsrecht an einer Familiengruft hat die Enterdigung der in der Gruft bestatteten Leichen auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu erfolgen.

§ 19 Säumnisfolgen

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Gruftaufbauten und – Bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde Bürmoos.

IV. Abschnitt - Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

§ 20 Allgemeines

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 21

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber obliegt der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsfläche (§ 13) dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen im allgemeinen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden; ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hiezu erteilen, wenn gewichtige Gründe hiefür sprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen auf die Gemeinde Bürmoos ohne Anspruch auf Kostenersatz überzugehen hat.

§ 22

Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich (längstens innerhalb eines Jahres) vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z.B. Grabstein, Grabkreuz, Denkmal, Monument Überurne) und in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise zu gestalten.

Kränze, Buketts und sonstiger Blumenschmuck sind ehebaldigst nach der Beisetzung durch den Benutzungsberechtigten in die durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen.

Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche (§ 13) vorgenommen werden. Das Setzen von Bäumen und anderen als kleinwüchsigen Sträuchern auf dieser Bepflanzungsfläche ist verboten.

Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 15 cm hoch sein.

Treten bei Nachbargräbern Senkungen durch neuerrichtete Grabstellen auf, so sind diese Senkungen durch den Verursacher wiederherzustellen.

Durch den Benutzungsberechtigten haben in regelmäßigen Abständen Kontrollen über die Standfestigkeit des Grabdenkmals zu erfolgen.

§ 23 Erdgräber und Aschengrabstellen

Einfassungen sind nur bei Grabstellen innerhalb der in § 12 Abs. 1 genannten Gruppen zulässig.

Als Material für die Einfassung darf nur Naturstein oder Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, verwendet werden.

Die Stärke der Einfassung darf höchstens 15 cm und die Höhe höchstens 15 cm ab verglichenem Wegniveau betragen.

Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmals bündig zu gestalten.

In den Gräberfeldern XI und XII dürfen die Gräber keine Einfassung erhalten.

§ 24 Fundament für Grabdenkmäler

Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmals gewährleistet ist. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von 20 cm zulässig.

§ 25 Ausmaße der Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler dürfen folgende, im Einzelnen für die Grabarten in cm festgelegte Höchstmaße nicht überschreiten (Höhe, Breite, Sockelbreite): 115 bis 120 cm Höhe.

Grabdenkmäler aus Eisen oder anderen Metallen dürfen eine Höhe von maximal 180 cm nicht überschreiten.

In den Gräberfeldern XI und XII darf bei einem Einzelgrab die maximale Breite von 80 cm und die maximale Höhe von 120 cm und bei Doppelgräber die maximale Breite von 150 cm und die maximale Höhe von 120 cm nicht überschritten werden.

§ 26 Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild harmonisch einfügen.

Für die Grabdenkmäler darf als Material –abgesehen von den in Abs. 3 angeführten Ausnahmen- nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer mit seinen Legierungen verwendet werden.

Sämtliche steinerne Grabdenkmäler müssen allseitig handwerklich (z.B. gespitzt, gestockt, scharriert, gezahnt, geschliffen) bearbeitet sein.

Grabsteine dürfen auf keinen Sockel gestellt werden.

Zerklüftete Steine, die durch Auswaschung oder Tropfsteinbildung entstanden sind (oftmals fälschlich als Findlinge bezeichnet), sowie unbearbeitete Blöcke dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

Auf jedem Grabdenkmal ist die Grabnummer und die Bezeichnung der Herstellungsfirma ersichtlich zu machen. Diese Bezeichnungen sind an möglichst unauffälliger Stelle, die Grabnummer nur an der Schmalseite des Grabdenkmals, ca. 30 cm über Erdniveau dauerhaft ersichtlich zu machen.

Hinsichtlich folgender Materialien ist jegliche Verwendung verboten:

- Terrazzo
- In Zement oder Gips aufgetragener figürlicher oder ornamentaler Schmuck
- Flächenanstriche in Öl- oder Lackfarben auf Natur oder Kunststeingrabdenkmälern.
- Verputztes oder unverputztes Mauerwerk
- Glas, ausgenommen als Bestandteil von Grableuchten,
- Glasmosaiken, Keramiken, Terrakotten, Porzellan und Kunststoff.
- Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmals, insbesondere in ihren Größenverhältnissen, den Proportionen desselben sorgfältig anzupassen. Es ist auf allfällige Nachschriften Bedacht zu nehmen.
- Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind verboten.

- Blumenbehälter dürfen am Grabdenkmal nur dann aufgestellt werden, wenn sie am Grabdenkmal derart befestigt sind, dass ein Umstürzen oder Herabfallen verhindert wird.
- Die Anbringung von Verschalungen oder Hüllen jeder Art ist verboten.
- Ausgenommen bei Grabstellen der in § 12 Abs. 1 genannten Gruppen ist es nicht gestattet, zusätzlich zu einem anderen Grabdenkmals auch getrennt einer Überurne aufzustellen.

§ 27 Grüfte

Die baulichte Herstellung neuer gemauerter Grabstellen (Grüfte) ist nicht gestattet.

Bei vorhandenen Grüften ist darauf zu achten, dass sie fugenlos abgedeckt werden; dies hat durch einen in Falz gelegten, luft- und wasserdichten, doppelten Verschluss aus Stein oder Beton zu erfolgen. Der Boden der Gruft ist gegen die Mitte zu leicht abschüssig zu gestalten; am Tiefpunkt ist ein Auslauf zur Versicherung von Flüssigkeiten anzubringen.

Die Gruftabdeckung muss mindestens 30 cm unter Niveau gelegen sein und ist niveaugleich mit Erdreich aufzufüllen.

Grüfte dürfen nur durch einen befugten Steinmetzmeister geöffnet werden. Hiezu ist in jedem Einzelfall eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 28

Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Gruftinnere ordnungsgemäß instand zu halten. Er hat insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass die Abdeckung und der Ablauf (§ 27 Abs. 2) wirksam bleiben.

Jeder Sarg muss mit einem dauerhaften Messingschild versehen sein, aus dem der Name des Verstorbenen und dessen Sterbedatum zu ersehen sind.

§ 29 Genehmigungspflicht

Die über die gärtnerische Ausschmückung hinausgehende Ausstattung der Grabstellen wie auch jede Abänderung daran, insbesondere die Errichtung von Grabdenkmälern und von Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Kleinstreparaturen an bestehenden Grabstellen, sofern dadurch keine Veränderung des Gesamtcharakters der Grabstelle eintritt, sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden; für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist sowohl der Benutzungsberechtigte als auch der Gewerbetreibende verantwortlich.

Das Ansuchen ist vom Benutzungsberechtigten und von einem befugten Gewerbetreibenden zu unterfertigen. Dem Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung eine planliche Darstellung der geplanten Maßnahme beizuschließen, aus der diese in den erforderlichen Einzelheiten zu ersehen sein muss.

Die Friedhofsverwaltung hat längstens 2 Wochen nach Einlangen des Ansuchens über dieses zu entscheiden.

Liegen Gründe für eine Versagung nicht vor (Abs. 5), so ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den dieser Friedhofsordnung, nicht entsprochen wird.

Der Genehmigung ist auch eine mit einem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der planlichen Darstellung beizuschließen.

Herstellung auf Grabstellen, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung, vorgenommen werden, hat der Benutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist zu entfernen. Bei nicht genehmigten Abänderungen kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgetragen werden.

Wenn der in Abs. 2 angeführte Gewerbetreibende die Ausführung der beantragten Maßnahme nicht vornimmt, so ist vom Benutzungsberechtigten vor Beginn der genehmigungspflichtigen Maßnahme der Friedhofsverwaltung der Name des die Ausführung vornehmenden Gewerbetreibenden mitzuteilen.

V. Abschnitt - Anlieferung von Kränzen und Buketts und Vornahme gewerblicher Arbeiten

§ 30

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während folgender Zeiten vorgenommen werden:
Montag bis Freitag zwischen 7,00 und 17,00 Uhr, Samstag zwischen 7,00 und 12,00 Uhr.
Bei Begräbnissen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Begräbnisfeierlichkeit nicht gestört wird.
Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen werden von der Friedhofsverwaltung bekanntgegeben.
Die Gewerbetreibenden haben den Beginn und die Beendigung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen der Friedhofsverwaltung anzumelden.
Die in Absatz 2 festgelegten Zeiten gelten auch für jede private oder gewerbliche Anlieferung von Kränzen und Buketts für die Aufbahrung.

§ 31

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in aufstellungsbereitem Zustand auf den Friedhof zu bringen und die Zufuhr der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
Mit der Arbeitsdurchführung ist unverzüglich nach der Zufuhr des Grabdenkmales zu beginnen und sind die Arbeiten möglichst rasch zu vollenden.
Wenn zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf einer Grabstelle die vorübergehende Benützung oder Inanspruchnahme von benachbarten Grabstellen oder die vorübergehende Entfernung eines Grabdenkmales erforderlich ist, muss die Zustimmung des Benützungsberechtigten der betroffenen Grabstelle gegeben sein. Das Vorliegen dieser Zustimmung ist vom Gewerbetreibenden bzw. vom Benützungsberechtigten der Grabstelle, an der die gewerblichen Arbeiten durchgeführt werden soll, der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise schriftlich nachzuweisen.
Die Beseitigung des Erdaushubmaterials und des sonstigen bei den gewerblichen Arbeiten anfallenden Abraums hat durch die Gewerbetreibenden unverzüglich, jedenfalls spätestens mit Ablauf des d es zweiten der Vornahme der Arbeiten folgenden Tages zu erfolgen.
Das Erdaushubmaterial und der sonstige bei den gewerblichen Arbeiten anfallende Abraum dürfen von den Gewerbetreibenden auf den von der Friedhofsverwaltung hiefür allenfalls zur Verfügung gestellten Plätzen zwischenzeitig gelagert werden.
Den Gewerbetreibenden ist die Benützung der aufgestellten Mistkörbe zur Beseitigung der in Abs. 4 genannten Stoffe verboten. Dieses Verbot gilt nicht für einen bei gärtnerischen Arbeiten in ganz untergeordnetem Umfang anfallenden Abraum (z.B. einzelne Blätter oder Blumen).
Von den Gewerbetreibenden dürfen im Friedhof keinerlei Sachen, mit Ausnahme auf für bestimmte Sachen allenfalls vorgesehenen Sachen allenfalls vorgesehenen Plätzen, gelagert oder zurückgelassen werden. Insbesondere ist das Lagern bzw. Liegenlassen von Grabdenkmälern verboten.

VI Abschnitt - Benützung von Fahrzeugen

§ 32

Innerhalb des Friedhofes ist das Radfahren und das Benützen von sonstigen Fahrzeugen aller Art verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete der Friedhofsverwaltung, sofern diese ein Fahrzeug benützen, das als Dienstfahrzeug gekennzeichnet ist.
Für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen und Spezialfahrzeuge von Schwerkörperbehinderten.

Die Friedhofsverwaltung kann für die im Friedhof tätigen befugten Gewerbetreibenden Ausnahmen von dem Verbot gem. Abs. 1 erteilen. Die Friedhofsverwaltung händigt einen Erlaubnisschein aus. Dieser Erlaubnisschein ist vom Lenker jeweils mitzuführen. Bei mehrspurigen Fahrzeugen ist er an sichtbarer Stelle anzubringen, nach Möglichkeit an der Windschutzscheibe. Im Erlaubnisschein für Kraftfahrzeuge ist das polizeiliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges anzuführen, er darf nur für dieses Fahrzeug verwendet werden.
Die Ausnahme gem. Abs. 2 gilt längstens bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Ausstellung folgenden Kalenderjahres. Unter Berücksichtigung des geplanten Verwendungszweckes kann die Ausnahme auch nur für einen Einzelfall, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
Für die im Friedhof verwendeten Fahrzeuge (Anhänger) und deren Lenker finden die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Die Bestimmungen des VI. und VII. Abschnittes der Straßenverkehrsordnung 1960 sind ebenfalls anzuwenden.

Im Friedhof dürfen nur Fahrzeuge mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg verwendet werden.

Im Friedhof dürfen an Fahrzeugen nur bis zu zwei gummibereifte Kleinanhänger oder ein Anhänger mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2500 kg. gezogen werden.

Der Lenker eines Fahrrades oder Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, dass er Personen oder Sachen gefährdet, beschmutzt oder beschädigt; er darf keinesfalls schneller als 20 km/h fahren.

Wenn sich Wege innerhalb des Friedhofes durch besondere Witterungsbedingungen (Schneesmelze, starke Regenfälle u.dgl.) in einem solchen Zustand befinden, dass durch die Benützung von Fahrzeugen oder Anhängern eine Beschädigung der Wege auftreten kann, so dürfen diese Wege während der Dauer dieser Verhältnisse nicht befahren werden.

Auf dem Platz vor einer Aussegnungshalle ist das Radfahren und Benützen von sonstigen Fahrzeugen aller Art verboten. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

VII Abschnitt - Friedhofsgebühren

§ 33

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofpersonals werden von der Gemeinde nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Friedhofsgebührenordnung Gebühren eingehoben. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.

VIII Abschnitt - Strafbestimmungen

§ 34

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gem. § 46 der Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1961 sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsstrafübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3000,-- geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IX Abschnitt - Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung bestehenden, den Bestimmungen von § 22 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 2, 3 und 4, § 24 Abs. 1, § 25, § 26, § 27 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 2, nicht entsprechenden Grabstellen dürfen, soweit diese den bisherigen Vorschriften entsprochen haben, bis zur Beendigung des bestehenden Benutzungsrechtes (§ 32 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) oder bis zu einer wesentlichen Umgestaltung der Grabselle oder ihrer Teile in dem derzeitigen Zustand unverändert belassen werden.

Für die Gemeindevertretung
der Bürgermeister:

Martin Seeleithner